

## HANDICAP UND RECHT

05 / 2022 (30.06.2022)

### **IV: Keine Praxisänderung bei der Invaliditätsbemessung anhand der LSE-Tabellenlöhne**

---

Das Bundesgericht hatte am 9.3.2022, [8C 256/2021](#), einen Fall zu beurteilen, auf den die bis 31.12.2021 geltenden Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG) und der Invalidenversicherungsverordnung (IVV) anzuwenden waren. In seinem Urteil lehnte das Bundesgericht eine Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung, wonach der Invaliditätsgrad anhand der Tabellenlöhne der Lohnstrukturerhebung (LSE) ermittelt wird, ab.

In einem zur Publikation vorgesehenen Urteil vom 9.3.2022, [8C 256/2021](#), beurteilte das Bundesgericht die Beschwerde eines Mannes und befasste sich dabei mit folgender Frage: Auf welcher Grundlage ist das Einkommen zu ermitteln, welches der Mann mit seinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen noch erzielen kann (sogenanntes Invalideneinkommen)? Die dem angefochtenen Urteil des Kantonsgerichts Luzern zugrundeliegende Verfügung der IV-Stelle erging am 3. Juli 2020 und somit vor Inkrafttreten des revidierten IVG und der revidierten IVV am 1.1.2022. Für die Beurteilung der Beschwerde stützte sich das Bundesgericht daher auf die bis 31.12.2021 geltenden Bestimmungen des IVG und der IVV ab. In einer der eher seltenen öffentlichen Verhandlungen wies das Bundesgericht die Beschwerde des Mannes ab und sprach sich gegen eine Änderung seiner bisherigen Praxis aus.

#### **Invalideneinkommen gemäss LSE**

Im angefochtenen Urteil verwies das Kantonsgericht Luzern auf die langjährige bundesgerichtliche Rechtsprechung und stützte sich bei der Ermittlung des Invalideneinkommens auf die statistischen Werte der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS). Unter Berücksichtigung des Zentralwerts der LSE und eines leidensbedingten Abzugs in der Höhe von 10% sprach es dem Mann ab Dezember 2017 eine Viertelsrente, ab März 2018 eine ganze IV-Rente, ab August 2018 eine Dreiviertelsrente und ab November 2018 eine Viertelsrente zu. Vor Bundesgericht beantragte der Mann die Ausrichtung einer halben IV-Rente anstatt der zugesprochenen Viertelsrenten. Dabei stellte er sich auf den Standpunkt, dass seit Februar 2021 Forschungsergebnisse des Büros BASS und ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Th. Gächter (beides abrufbar unter [wesym.ch/de/rechtsgutachten](https://www.wesym.ch/de/rechtsgutachten)) vorlägen. Daraus gehe hervor, dass die Anwendung des Zentralwerts der LSE bei der Ermittlung des

Invalideneinkommens einen fairen Zugang zu IV-Leistungen verunmögliche. Der Mann machte geltend, dass nicht auf den Zentralwert, sondern auf das unterste Quartil der LSE abzustellen sei. Im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens wies der Mann zudem darauf hin, dass ein seit November 2021 vorliegender Vorschlag einer Arbeitsgruppe rund um Prof. em. G. Riemer-Kafka (abrufbar unter [szs.recht.ch](https://szs.recht.ch)) die Erkenntnisse von Prof. Dr. iur. Th. Gächter und des Büros BASS untermauere. Dieser Vorschlag ermögliche eine realistischelohneinschätzung für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen.

### Der Tabellenlohn gemäss LSE

Wann wird der Tabellenlohn gemäss LSE überhaupt berücksichtigt? Und wieso ist die Anwendung der LSE-Tabellen bei der Ermittlung des Invalideneinkommens problematisch?

Der Anspruch auf eine IV-Rente setzt voraus, dass eine versicherte Person aufgrund Geburtsgebrechen, Unfall oder Krankheit langdauernd und im Umfang von mindestens 40% in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist. Bei vollerwerbstätigen Versicherten erfolgt die Ermittlung des Invaliditätsgrades nach der Methode des Einkommensvergleichs. Dabei wird das Einkommen ohne gesundheitliche Beeinträchtigung (sog. Valideneinkommen) mit dem zumutbaren Einkommen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung (sog. Invalideneinkommen) verglichen.

Als Valideneinkommen gilt das Einkommen, das die versicherte Person unter Berücksichtigung der gesamten Umstände überwiegend wahrscheinlich erzielen würde, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

Als Invalideneinkommen gilt das Erwerbseinkommen, das eine versicherte Person trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung

nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage noch erzielen könnte. Dabei gilt das tatsächlich erzielte Einkommen als massgebendes, wenn die versicherte Person damit ihre verbliebene funktionelle Leistungsfähigkeit erwerblich bestmöglich verwertet. Eine erwerblich bestmögliche Verwertung der Leistungsfähigkeit ist allerdings nur dann gegeben, wenn das konkret erzielte Einkommen annähernd so hoch ausfällt, wie der entsprechende statistische Zentralwert. Kann das Invalideneinkommen nicht anhand des tatsächlich erzielten Einkommens bestimmt werden, so ist auf statistische Werte zurückzugreifen.

Wird für die Festlegung des Invalideneinkommens auf statistische Werte zurückgegriffen, sind gemäss langjähriger bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Zentralwerte der LSE heranzuziehen. Grundsätzlich ist dabei die Tabelle TA1\_tirage\_skill\_level (Monatlicher Bruttolohn nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht, Privater Sektor) zu verwenden (vgl. hierzu die [Tabellen TA1 tirage skill level 2012-2018](#)). Der Vollständigkeit halber wird hier darauf hingewiesen, dass diese langjährige Praxis seit 1.1.2022 in Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 2 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 3 IVV festgehalten ist.

Wieso ist die Anwendung der LSE-Tabellen bei der Ermittlung des Invalideneinkommens problematisch? Die weiter oben erwähnten Forschungsergebnisse des Büros BASS und das Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Th. Gächter (beides abrufbar unter [wesym.ch/de/rechtsgutachten](https://wesym.ch/de/rechtsgutachten)) zeigen auf, dass die bestehenden und einem statistischen Zweck dienenden LSE-Tabellen für die Ermittlung des Invalideneinkommens nicht geeignet sind: Sie basieren hauptsächlich auf den Löhnen von gesunden Personen und widerspiegeln das Lohnniveau

von gesundheitlich beeinträchtigten Personen nur sehr unzureichend. Dies deshalb, weil die LSE-Tabellen selbst bei Hilfstätigkeiten auf niedrigster Kompetenzstufe z. B. Löhne aus der Baubranche mit körperlich schweren und damit höher bezahlten Tätigkeiten sowie sehr hohe Löhne aus der qualifizierten Dienstleistungsbranche beinhalten, die auch gesunde Menschen auf der tiefsten Kompetenzstufe kaum je erzielen können.

Stellt man bei der Ermittlung des Invalideneinkommens auf die bestehenden LSE-Tabellen ab, resultiert also ein Einkommen, das für Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen strukturell zu hoch ist. Dies hat zur Folge, dass ihnen eine Umschulung oder eine Rente verwehrt wird, obwohl sie bei der Berücksichtigung realistischer Werte Anspruch auf diese IV-Leistungen hätten.

### **Keine Praxisänderung: Es bleibt beim Tabellenlohn gemäss LSE**

In seinem Urteil vom 9.3.2022, [8C 256/2021](#), hatte das Bundesgericht darüber zu befinden, ob die vom beschwerdeführenden Mann vorgebrachten Forschungsergebnisse und Rechtsgutachten zu einer Änderung der bisherigen Praxis, wonach bei der Ermittlung des Invalideneinkommens auf den Zentralwert der LSE abzustellen ist, führen.

Zunächst führte das Bundesgericht aus, gemäss der bisherigen Rechtsprechung seien für die Ermittlung des Invalideneinkommens nach statistischen Werten die Zentralwerte der LSE heranzuziehen. Ebenfalls gemäss der bisherigen Rechtsprechung sei der dadurch ermittelte Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Allerdings komme der sogenannte leidensbedingte Abzug nicht automatisch zur Anwendung, sondern nur unter Würdigung des Einzelfalls. Der Abzug sei sodann gesamthaft zu schätzen und dürfe

25% nicht übersteigen. Bei der Festsetzung eines möglichst konkreten Invalideneinkommens komme dem leidensbedingten Abzug als Korrekturinstrument somit überragende Bedeutung zu. Da es die bisherige Rechtsprechung nicht als diskriminierend erachtete und keine ernsthaften sachlichen Gründe für eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung sah, lehnte das Bundesgericht eine Praxisänderung ab.

In Bezug auf den zu beurteilenden Fall führte das Bundesgericht sodann aus, gegen das Abstellen auf den Zentralwert der LSE und gegen den von der IV-Stelle vorgenommenen und vom Kantonsgericht Luzern bestätigten leidensbedingten Abzug von 10% sei nichts einzuwenden. Somit bleibe es bei der vom Kantonsgericht Luzern zugesprochenen IV-Rente und die Beschwerde werde abgewiesen.

Immerhin hielt das Bundesgericht Folgendes fest: Dass die Voraussetzungen für eine Praxisänderung im vorliegenden Fall nicht erfüllt seien, heisse nicht, dass sich die Rechtsprechung insbesondere auch unter dem revidierten IVG und der revidierten IVV nicht weiterentwickeln könne. So habe das Bundesgericht bereits in früheren Entscheidungen festgehalten, dass mit Blick auf die Verwendung der LSE in der IV Schritte in Richtung eines präziseren Settings mit flankierenden Massnahmen im Gange seien. Die vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) aufgrund eines Auftrags des Bundesrats in Aussicht gestellte Prüfung von differenzierteren Tabellen zur Ermittlung des Invalideneinkommens anhand statistischer Werte stelle einen Schritt in die richtige Richtung dar. Zudem sei zu begrüssen, dass dabei die Erhebungen und Analysen von Prof. Dr. iur. Th. Gächter, Prof. em. G. Riemer-Kafka und des Büros BASS berücksichtigt werden sollen.

### Invaliditätskonforme Tabellenlöhne dringend angezeigt

Die seit 1.1.2022 geltenden Bestimmungen des IVG und der IVV legen fest, dass für die Ermittlung des Invalideneinkommens nach statistischen Werten auf den Zentralwert der LSE abzustellen ist. Gleichzeitig wurde der leidensbedingte Abzug, den das Bundesgericht in seinem Urteil vom 9.3.2022 als «Korrekturinstrument mit überragender Bedeutung» gepriesen hat, abgeschafft. Die Erarbeitung invaliditätskonformer Tabellenlöhne ist daher dringender denn je, sind sie doch in vielen Fällen für den Invaliditätsgrad ausschlaggebend und dafür entscheidend, ob die IV einer Person eine Umschulung gewährt oder eine IV-Rente ausgerichtet.

### Was tut sich in der Politik?

Zwar hat das BSV vom Bundesrat den Auftrag erhalten, zu prüfen, ob die Entwicklung von spezifisch auf die IV zugeschnittenen Bemessungsgrundlagen möglich ist. Konkrete Vorschläge stellt das BSV aber frühestens 2025 in Aussicht.

In der Zwischenzeit ist das Parlament aktiv geworden und hat parlamentarische Vorstösse eingereicht. Neben einer Interpellation [21.4522](#) von Ständerat Hannes Germann («IV-Tabellenlöhne – Weshalb hat der Bundesrat die Signale aus der Vernehmlassung nicht aufgenommen?») wurde auch eine Motion [22.3377](#) der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats eingereicht («Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads»). Der Nationalrat hat diese Motion am 1.6.2022 ohne Gegenstimme angenommen. Sie geht nun an den Ständerat. Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Invaliditätsgrades bis Mitte 2023 so anzupassen, dass die realistischen Einkommensmöglichkeiten von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung berücksichtigt werden. Somit bleibt also noch Hoffnung, dass es nicht erst in vielen Jahren zu invaliditätskonformen Tabellenlöhnen und damit zu einer korrekteren und faireren Invaliditätsbemessung kommt.

---

### Impressum

Autorin: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | [info@inclusion-handicap.ch](mailto:info@inclusion-handicap.ch) | [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)

**Alle Ausgaben «Handicap und Recht»:** [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)